

14.09.93**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - U****zu Punkt** der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung der Verordnung über die
Jagdzeiten vom 2. April 1977

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

A

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2

1. Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat die Annahme der EntschlieÙung in der nachstehenden
Fassung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung,

einen Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten vom 02. April 1977
vorzulegen, mit dem

1. der Beginn der Jagdzeit für Rehböcke und Schmalrehe auf den 01. Mai
vorverlegt,
2. das Ende der Jagdzeit für Rehböcke auf den 31. Dezember festgelegt,
3. die Jagdzeit für Graugänse vom 1. August bis zum 15. Januar festgelegt und
4. die Jagdzeit für BläÙ-, Saat-, Ringel- und Kanadagänse vom 16. September bis
zum 15. Januar festgelegt wird.

Ausgeliefert am 14. SEP. 1993

(noch Ziffer 1)

Begründung:

1. Gegenwärtige Rechtslage

1.1. Allgemeines

Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1017) bestimmt der zuständige Bundesminister nach den in § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz genannten Grundsätzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten).

Nach § 22 Abs. 1 BJagdG haben die Länder die Möglichkeit, die Jagdzeiten (landesweit) abzukürzen. Umgekehrt können jedoch die Schonzeiten nur für bestimmte Gebiete (Teile des Landes) oder für einzelne Jagdbezirke und aus besonderen Gründen aufgehoben werden.

1.2 Rehwild

Nach § 1 Abs. 1 Nummer 3 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531) darf die Jagd auf Rehböcke in der Zeit vom 16. Mai bis 15. Oktober ausgeübt werden. Hingegen dürfen Ricken (weibliches Rehwild) vom 1. September bis 31. Januar bejagt werden. Die Jagdzeit für Schmalrehe beginnt am 16. Mai und dauert bis 31. Januar; Kitze dürfen vom 1. September bis 28. Februar bejagt werden.

1.3 Wildgänse

Nach § 1 Abs. 1 Nummer 21 der Jagdzeitenverordnung haben Graugänse vom 1. August bis 31. August und nach Nummer 21 und 22 Grau-, Bläß-, Saat-, Ringel- und Kanadagänse vom 1. November bis 15. Januar Jagdzeit.

2. Änderungsbedarf

2.1. Rehwild

Die Bundesrepublik zählt derzeit zu den Ländern mit den höchsten Rehwilddichten, obwohl sich die Rehwildstrecke in den letzten 50 Jahren fast verdoppelt hat. Die vorliegenden wildbiologischen Erkenntnisse zur Kondition des Rehwildes belegen, daß die Rehwildpopulationen in Deutschland, den von den Lebensräumen gesetzten Rahmen vollständig ausfüllen und die Grenzen zur Erhaltung eines gesunden, der Natur und der Landeskultur angepaßten Rehwildbestandes, insbesondere in den Wäldern, häufig überschritten werden.

(noch Ziffer 1)

Die Folge sind zum Teil dramatische Verbißschäden in den Wäldern. Durch Äsen der Keimlinge und Verbeißen der Triebe der Forstpflanzen werden Aufforstungs- und Naturverjüngungsflächen geschädigt. Die Neuentwicklung von Wald ohne Einzäunung ist mancherorts ausgeschlossen, wobei diesem Mittel zur Vermeidung von Verbißschäden insbesondere wegen der Erholungsfunktion des Waldes natürliche Grenzen gesetzt sind. Die in weiten Gebieten überhöhten Rehwildbestände werden im übrigen auch durch die forstlichen Gutachten zum Abschlußplan bzw. die Vegetationsgutachten der Länder nachgewiesen.

Das inzwischen bundesweit angestrebte Ziel der naturnahen Waldbewirtschaftung mit standortgemäßen Mischwäldern verlangt zwingend eine den ökologischen Bedingungen angepaßte Rehwildichte. Diese läßt sich nur erreichen und langfristig erhalten, wenn die Bejagung des Rehwildes erleichtert und intensiv durchgeführt wird. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist die vorgeschlagene Änderung der Jagdzeiten für Rehböcke und Schmalrehe.

Die Vorverlegung der Jagdzeiten für Rehböcke und Schmalrehe auf den 01. Mai ermöglicht wirkungsvolle und selektive Eingriffe, weil in den ersten beiden Maiwochen bei hoher Bewegungsaktivität des Rehwildes und niedrigerer Höhe der Vegetation gute Beobachtungs- und Abschlußmöglichkeiten bestehen.

Die Verlängerung der Bockjagdzeit bis 31. Dezember ist eine wichtige Voraussetzung für die effiziente Durchführung der herbstlichen Treibjagden in Form von Drückjagden auf Rehwild. Die versehentliche Erlegung eines Rehbockes muß nicht mehr als Schonzeitvergehen geahndet werden. Außerdem wird der permanente Jagddruck durch die Einzeljagd deutlich gemildert.

Die bisherige Begrenzung der Jagdzeit für Rehböcke bis 15. Oktober ist stark an der Trophäenjagd ausgerichtet. Darüber hinaus bestehen keine ökologischen oder wildbiologischen Gründe, die Jagdzeit auf Rehböcke bereits am 15. Oktober enden zu lassen. Deshalb haben frühere, durch das Reichsjagdgesetz von 1934 abgelöste Ländergesetze die Jagd auf Rehböcke im allgemeinen im Herbst und frühen Winter zugelassen. So endete beispielsweise die Rehbockjagd im Badischen Jagdgesetz von 1927 am 15. Dezember und im Württembergischen Jagdgesetz von 1910 am 31. Dezember.

Die Beibehaltung der Jagdzeit für Ricken und Schmalrehe bis 31. Januar und für Kitze bis 28. Februar ist unverzichtbar, da nur auf diese Weise sichergestellt wird, daß die Abschlußpläne erfüllt und die hegerischen Ziele nach § 1 Abs. 2 BJagdG erreicht werden können. Die Einzeljagd auf weibliches Rehwild und Kitze im Januar ist aufgrund der dann im allgemeinen herrschenden besseren Sichtverhältnisse (zunehmende Tageslänge, Schnee, Rauhreif) effektiv. So werden z. B. in den staatlichen Verwaltungsjagden Baden-Württembergs im langjährigen Durchschnitt 15 bis 20 % des weiblichen Rehwildes einschließlich Kitze im Januar erlegt.

(noch Ziffer 1)

Treibjagden auf Rehwild werden überwiegend vor dem 31. Dezember durchgeführt, so daß das Risiko versehentlicher Bockabschüsse im Januar sehr gering ist. Im Januar lassen sich Rehböcke durch das inzwischen neu gebildete Gehörn zudem wieder leichter vom weiblichen Rehwild unterscheiden.

2.2. Wildgänse

In den nördlichen Bundesländern rasten die nordischen Gänse auf ihrem Zug in die Überwinterungsgebiete bevorzugt und verursachen durch ihre Auftreten in großen Konzentrationen, besonders auf den frisch gedrillten Raps- und Getreidesaaten, oft erhebliche Wildschäden.

Die Schäden werden vorrangig in der 2. Septemberhälfte und im Oktober - also in der Schonzeit - verursacht, da in dieser Zeit die junge Saat besonders empfindlich ist.

Neueste wissenschaftliche Untersuchungen belegen, daß eine Bejagung der Wildgänse in den Monaten September und Oktober keineswegs die Gänsepopulation gefährdet.

B

2. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1**

empfiehlt dem Bundesrat die Annahme der EntschlieÙung in der nachstehenden Fassung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 vorzulegen, mit der

1. der Beginn der Jagdzeit für Rehböcke und Schmalrehe auf den 1. Mai vorverlegt und
2. das Ende der Jagdzeit für Rehböcke auf den 31. Dezember festgelegt wird.

(noch Ziffer 2)

Begründung:

1. Gegenwärtige Rechtslage

Gemäß § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1017) bestimmt der zuständige Bundesminister nach den in § 1 Absatz 2 Bundesjagdgesetz genannten Grundsätzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531) darf die Jagd auf Rehböcke in der Zeit vom 16. Mai bis 15. Oktober ausgeübt werden. Hingegen dürfen Ricken (weibliches Rehwild) vom 1. September bis 31. Januar bejagt werden. Die Jagdzeit für Schmalrehe beginnt am 16. Mai und dauert bis 31. Januar; Kitze dürfen vom 1. September bis 28. Februar bejagt werden.

2. Änderungsbedarf

Die Bundesrepublik zählt derzeit zu den Ländern mit den höchsten Rehwilddichten, obwohl sich die Rehwildstrecke in den letzten 50 Jahren fast verdoppelt hat. Die vorliegenden wildbiologischen Erkenntnisse zur Kondition des Rehwildes belegen, daß die Rehwildpopulationen in Deutschland den von den Lebensräumen gesetzten Rahmen vollständig ausfüllen und die Grenzen zur Erhaltung eines gesunden, der Natur und der Landeskultur angepaßten Rehwildbestandes, insbesondere in den Wäldern, häufig überschritten werden. Die Folge sind zum Teil dramatische Verbißschäden in den Wäldern. Durch Äsen der Keimlinge und Verbeißen der Triebe der Forstpflanzen werden Aufforstungs- und Naturverjüngungsflächen geschädigt. Die Neuentwicklung von Wald ohne Einzäunung ist mancherorts ausgeschlossen, wobei diesem Mittel zur Vermeidung von Verbißschäden insbesondere wegen der Erholungsfunktion des Waldes natürliche Grenzen gesetzt sind.

(noch Ziffer 2)

Die in weiten Gebieten überhöhten Rehwildbestände werden, im übrigen auch durch die forstlichen Gutachten zum Abschlußplan bzw. die Vegetationsgutachten der Länder nachgewiesen.

Das inzwischen bundesweit angestrebte Ziel der naturnahen Waldbewirtschaftung mit standortsgemäßen Mischwäldern verlangt zwingend eine den ökologischen Bedingungen angepaßte Rehwildddichte. Diese läßt sich nur erreichen und langfristig erhalten, wenn die Bejagung des Rehwildes erleichtert und intensiv durchgeführt wird. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist die vorgeschlagene Änderung der Jagdzeiten für Rehböcke und Schmalrehe.

Die Vorverlegung der Jagdzeiten für Rehböcke und Schmalrehe auf den 01. Mai ermöglicht wirkungsvolle und selektive Eingriffe, weil in den ersten beiden Maiwochen bei hoher Bewegungsaktivität des Rehwildes und niedriger Höhe der Vegetation gute Beobachtungs- und Abschlußmöglichkeiten bestehen.

Die Verlängerung des Bockjagdzeit bis 31. Dezember ist eine wichtige Voraussetzung für die effiziente Durchführung der herbstlichen Treibjagden in Form von Drückjagden auf Rehwild. Die versehentliche Erlegung eines Rehbockes muß nicht mehr als Schonzeitvergehen geahndet werden. Außerdem wird der permanente Jagddruck durch die Einzeljagd deutlich gemildert.

Die bisherige Begrenzung der Jagdzeit für Rehböcke bis 15. Oktober ist stark an der Trophäenjagd ausgerichtet. Darüber hinaus bestehen keine ökologischen oder wildbiologischen Gründe, die Jagdzeit auf Rehböcke bereits am 15. Oktober enden zu lassen. Deshalb haben frühere, durch das Reichsjagdgesetz von 1934 abgelöste Ländergesetze die Jagd auf Rehböcke im allgemeinen im Herbst und frühen Winter zulassen. So endete beispielsweise die Rehbockjagd im Badischen Jagdgesetz von 1927 am 15. Dezember und im Württembergischen Jagdgesetz von 1910 am 31. Dezember.

(noch Ziffer 2)

Die Beibehaltung der Jagdzeit für Ricken und Schmalrehe bis 31. Januar und für Kitze bis 28. Februar ist unverzichtbar, da nur auf diese Weise sichergestellt wird, daß die Abschlußpläne erfüllt und die hegerischen Ziele nach § 1 Abs. 2 BJagdG erreicht werden können.

Die Einzeljagd auf weibliches Rehwild und Kitze im Januar ist aufgrund der dann im allgemeinen herrschenden besseren Sichtverhältnisse (zunehmende Tageslänge, Schnee, Rauhreif) effektiv. So werden z.B. in den staatlichen Verwaltungsjagden Baden-Württembergs im langjährigen Durchschnitt 15 bis 20 % des weiblichen Rehwildes einschließlich Kitze im Januar erlegt.

Treibjagden auf Rehwild werden überwiegend vor dem 31. Dezember durchgeführt, so daß das Risiko versehentlicher Bockabschüsse im Januar sehr gering ist.

Im Januar lassen sich Rehböcke durch das inzwischen neu gebildete Gehörn zudem wieder leichter vom weiblichen Rehwild unterscheiden.

Nach § 22 Absatz 1 BJagdG haben die Länder die Möglichkeit, die Jagdzeiten (landesweit) abzukürzen. Umgekehrt können jedoch die Schonzeiten nur für bestimmte Gebiete (Teile des Landes) oder für einzelne Jagdbezirke und aus besonderen Gründen aufgehoben werden.